

Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, 8510 Frauenfeld

CTL Christlich-Therapeutische
Lebensberatung
Herrengasse 6
3011 Bern

052 724 14 12, matthias.brunschweiler@tg.ch
Frauenfeld, 11. November 2011

Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrter Herr Scherrer

Vielen Dank für die Einreichung der Unterlagen betreffend freiwillige Zuwendungen an den Verein Christlich-Therapeutische Lebensberatung, Bern. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11, § 77 Abs. 1 Ziffer 4 StG sowie Art. 33a, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass beim Verein Christlich-Therapeutische Lebensberatung die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG gegeben sind. Die Zwecke des Vereins sind gemeinnütziger Natur. Freiwillige Zuwendungen sind daher nach Massgabe der obengenannten Bestimmungen abzugsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Veranlagungsexperten lediglich als Empfehlung.

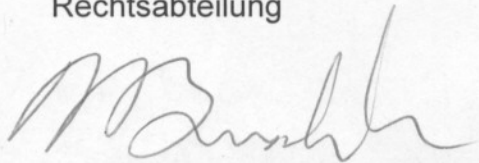
Die Aufführung in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein gegeben sind. Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in den Statuten, die Aufgabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

2/2

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung
Rechtsabteilung



lic. iur. Matthias Brunschweiler